



SATZUNG

(Neufassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.02.2020)

Präambel

Der Solibund e.V. ist ein gemeinnütziger und parteiunabhängiger sozialer Verein in Köln-Porz. Hinter der Arbeit des Solibund steckt die Überzeugung, dass jeder Mensch, unabhängig von Herkunft, Religion, Kultur und finanziellen Mitteln, das Recht auf Bildung, ein sicheres Zuhause und Schutz vor Diskriminierung hat.

Der Solibund verpflichtet sich in seiner Arbeit den Menschenrechten und strebt Freiheit, soziale Gerechtigkeit und übergreifende Solidarität an.

Der Arbeit des Solibund liegt ein Menschenbild zugrunde, das auf Demokratie und den allgemeinen Menschenrechten beruht. Rassismus, Sexismus und Faschismus werden abgelehnt. Wir setzen uns für eine vielfältige Gesellschaft ein, bei der alle Menschen, unabhängig von Herkunft, Religion, politischer Überzeugung, Alter oder Geschlecht, gleiche Rechte genießen.

Das Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“ ist grundlegend für die Arbeit des Vereins. Wir respektieren und fördern die Selbstbestimmung aller beteiligten Menschen. Der Fokus der Arbeit liegt auf der Stärkung und dem Empowerment der individuellen Bedürfnisse und Ziele.

Der Solibund fokussiert Inklusion durch Bildung und Begegnung. Dabei wird Inklusion anstelle von Integration verwendet und als gleichberechtigte Einbezogenheit aller Individuen in die Gesellschaft gesehen.

Durch die defizitäre Situation in vielen Bereichen wie Bildung, Sozialraumgestaltung im Stadtteil und die teilweise von Chancenungleichheit geprägte Lebenssituation der Menschen bietet der Solibund, ausgehend von den dem Verein zugrundeliegenden Grundsätzen, unterschiedliche Projekte, welche sich entweder an spezifische Zielgruppen richten oder für alle Menschen offen sind; so ein Begegnungscafé als geschützten Raum, in dem Vernetzung und Austausch möglich sind.

Ein weiteres Angebot stellt die Sozialberatung für alle Lebensbereiche dar. Dabei sind Teilhabe und Mitgestaltung grundlegendes Selbstverständnis unserer Arbeit.

Unsere Mitarbeiter*innen sind Expert*innen in ihrem Arbeitsfeld, die Angebote und Hilfestellungen eigenverantwortlich und kompetent gestalten. Der Solibund bietet qualitätssichernde Rahmenbedingungen für die professionelle Arbeit sowie unterstützende Maßnahmen für die Mitarbeiter*innen. Dazu zählen fachliche Weiterentwicklung, Teamarbeit und kollegiale Beratung sowie Fortbildungen und Reflexion der Arbeit.

Die Arbeit des Solibund wird sich auch in den folgenden Jahren auf die Bereiche offene Teilhabe, Inklusion, Sozialberatung und Bildung konzentrieren. Als eines der größten Interkulturellen Zentren Kölns wird der Solibund weiterhin seine Angebote an den Bedarf in und um Porz herum orientieren. Dies heißt für den Verein, weiterhin in „Bewegung“ und nah an den Menschen zu bleiben.

In diesem Sinne gibt sich der Solibund e.V. folgende Satzung:

§ 1



Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen

Solibund e.V.

(ehemals Solidaritätsbund der Migranten e.V.)

- (2) Er hat seinen Sitz in Köln.
(3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Köln eingetragen.
(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Aufgabe des Vereins ist
- **die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Nr. 4 AO)**
 - **die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Nr. 7 AO)**
 - **die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Nr. 5 AO)**
 - **die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Nr. 13 AO)**
 - **die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste (§ 52 Nr. 10 AO).**



Die Aktivitäten des Vereins dienen der Förderung der Jugendhilfe; der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung von „Interkulturellen Zentren“ im In- und Ausland sowie durch Realisierung von regelmäßigen Bildungsangeboten, wie z.B. einer Schüler- und Hausaufgabenhilfe.

Als Träger der freien Jugendhilfe fördert der Verein eine vielseitige Kinder- und Jugendarbeit und entwickelt spezifische Bildungsangebote ergänzend zur Schule und Berufsausbildung, die den Kindern und Jugendlichen die Integration erleichtern.

- (3) Die Aktivitäten des Vereins dienen der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe; der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Realisierung von regelmäßigen Bildungsangeboten im Sinne der Erwachsenenbildung im In- und Ausland.
- (4) Die Aktivitäten des Vereins dienen der Förderung der Behindertenhilfe; der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der sozialen und beruflichen Integration von schwerbehinderten Menschen mit und ohne Migrationshintergrund, welche aufgrund ihrer sozialen Situation besonders benachteiligt sind.
- (5) Die Aktivitäten des Vereins dienen der Förderung von Kunst und Kultur; der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Planung und Durchführung kultureller Veranstaltungen, interkultureller Angebote und Projekten sowie künstlerischer und kultureller Aktivitäten.
- (6) Die Aktivitäten des Vereins dienen der Förderung der Hilfe für Flüchtlinge; der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Frauen mit Migrationshintergrund und/oder Fluchterfahrung und Unterstützung der gesellschaftlichen Integration dieser Zielgruppe durch integrative Bildungsmaßnahmen.
- (7) Die Aktivitäten des Vereins dienen der Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern; der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Initiierung und Förderung sowie der Mitarbeit an Frauenprojekten, Veranstaltungen und Vorhaben im Bereich allgemeiner Bildungsmaßnahmen.
- (8) Die o.g. Satzungszwecke werden insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben im In- und Ausland erreicht:
 - (a) Zusammenarbeit mit Gesetzgebern, Verwaltungen und Verbänden auf internationaler-, Bundes-, Landes- und Kommunalebene und Entwicklung von wirksamen Konzepten und Programmen, um die Teilnahme aller Menschen am Gesellschaftsleben zu erreichen.
 - (b) Durchführung von Fachtagungen und Konferenzen sowie Bereitstellung von Austauschforen wie Arbeitsgemeinschaften, Fachgruppen, Print-Medien und Internet-Plattformen zur Weiterentwicklung und zur interkulturellen Öffnung der Gesellschaft.



- (c) Teilnahme an und Durchführung von nationalen und internationalen Modellprojekten, die zur Verbesserung der Bildungssituation und der Teilhabe von Jugendlichen, Frauen* und behinderten Menschen mit und ohne Migrationshintergrund und/oder Fluchterfahrung dienen.

- (9) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität und vertritt den Grundsatz religiöser, kultureller und weltanschaulicher Toleranz. Der Verein fördert deshalb in besonderer Weise den Gedanken der Gleichheit aller Menschen und wehrt sich im Bündnis mit anderen Gruppen gegen nationalistische und rassistische Umtriebe.

§ 3

Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (3) Die Betreibung von Zweckbetrieben bzw. Beschäftigungsgesellschaften im In- und Ausland ist nur dann zulässig, wenn entsprechend der Abgabenordnung der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen oder wenn die Verwirklichung der Zwecke einen solchen Geschäftsbetrieb notwendig machen.



§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (2) Der Verein hat Fördermitglieder (§ 4 Abs. 3) und stimmberechtigte Mitglieder (§ 4 Abs. 4).
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen finanziellen Beitrag leistet. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch Erklärung und Zahlung des regelmäßigen Beitrages gegenüber dem Verein, wobei eine Aufnahme durch den Vorstand verweigert werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 nicht gegeben sind. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Stimmberechtigtes Mitglied kann eine natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und in der Vergangenheit bewiesen hat, dass sie sich aktiv für die Zwecke und Ziele des Vereins eingesetzt hat. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Die Ablehnung durch den Vorstand ist unanfechtbar.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit oder Nichtzahlung des angemahnten Mitgliedsbeitrages.
- (6) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (7) Der Ausschluss aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Satzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen.
- (8) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt worden ist. Eine Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen.



- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.
- (10) Die Mitgliedschaft endet auch automatisch, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht innerhalb von zwei Wochen nachkommt.

§5

Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6

Rechte und Pflichten

- (1) Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Fördermitglieder erhalten jährlich Informationen über Entwicklung und Arbeit des Vereins.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder können ab dem 18. Lebensjahr wählen und gewählt werden, sofern sie seit über sechs Monaten Mitglied des Vereins sind und ihre Beiträge entrichtet haben.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.



§ 7

Finanzierung

(1) Die Finanzierung erfolgt durch:

- die Mitgliedsbeiträge
- Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins, wie zum Beispiel durch den Verkauf von Werbemitteln und Programmheften
- ggf. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- ggf. Einnahmen eines Zweckbetriebes
- durch Zuwendungen von Sponsoren, Stiftungen usw.

(2) Der Verein kann Eigentum im In- und Ausland erwerben und Zweckbetriebe entsprechend der Abgabenordnung im In- und Ausland unterhalten.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand



§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen und wird vom Vorstand geleitet.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe

der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- die Wahl und Entlastung des Vorstandes
- die Genehmigung des Haushaltsplanes
- die Entgegennahmen der Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- die Beschlussfassung über Anträge
- den Ausschluss und die Anhörung von Mitgliedern
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins



- (5) Jede satzungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Jede Mitgliederversammlung wird protokolliert. Das Protokoll ist sodann von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden

und höchstens sechs Mitgliedern.

- (2) Der Vorstand i. s. d. § 26 BGB wird durch den Vorsitzenden allein gebildet. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.



- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Vereinsarbeit Abteilungsverantwortliche bestellen. Diese können auf Einladung des Vorstandes an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) Der Vorstand leitet die Tätigkeit des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen, sowie die Aufstellung der Tagesordnung
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - die Ausarbeitung des Haushaltsplanes
 - die Erstellung des Jahresgeschäftsberichtes einschließlich des Kassenberichts
 - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder – darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende – anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder über andere Kommunikationsmittel (Telefon, Videokonferenz, E-Mail) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt im Rahmen der laufenden Geschäfte einen Dispositionscredit in Höhe von bis zu € 50.000,00 in Anspruch zu nehmen. Eine höhere Summe und/oder Kredite anderer Art bedürfen einen Beschluss der Mitgliederversammlung.



§ 11

Satzungsänderungen

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 – Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09.02.2020 einstimmig beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt in der vorliegenden Form in Kraft, nachdem diese durch das Amtsgericht Köln in das Vereinsregister eingetragen wurde.